

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

23. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Nr. 111. Gesetz über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft. S. 533. — Nr. 112. Ausführungsverordnung hierzu. S. 538. — Nr. 113. Verordnung zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911. S. 548. — Nr. 114. Verordnung zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Unglückte vom 20. Dezember 1911. S. 565.

Nr. 111. Gesetz

über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft;

vom 4. Dezember 1912.

WAR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. (1) Die auf Grund der Gesetze vom 22. März 1888 (G.- u. B.-Bl. S. 67) und 18. August 1902 (G.- u. B.-Bl. S. 357) bestehende land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen wird gebildet durch die Unternehmer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne von §§ 915 flg. in Verbindung mit § 161 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R.-G.-Bl. S. 509).

(2) Sie hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2. Auch die Unternehmer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne von §§ 915 flg. in Verbindung mit § 161 der Reichsversicherungsordnung sind samt ihren darin beschäftigten Familienangehörigen gegen Betriebsunfälle versichert.

§ 3. (1) Die Genossenschaftsversammlung wird gebildet von Vertretern der Genossenschaftsmitglieder, deren Zahl der der Amtshauptmannschaften entspricht, und zwei besonderen Vertretern der Gärtnereibetriebe.

(2) Für jeden Vertreter ist ein Erbjahmann zu wählen.

(3) Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Genossenschaftsmitglieder mit Ausnahme der Gärtner setzt voraus die Bewirtschaftung einer mit mindestens 120